



Ergänzung der „Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) unter besonderer Berücksichtigung der Seminararbeit und des dabei eingesetzten pädagogischen Personals“

Vorbemerkung

Aufgrund der Änderung des Gesetzes über den Bundesfreiwilligendienst (BFDG) und Anfügung des § 18 (Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug) ist eine Ergänzung der bestehenden „Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) unter besonderer Berücksichtigung der Seminararbeit und des dabei eingesetzten pädagogischen Personals“ vom 24. Juli 2013 erforderlich. Diese Ergänzung hat Gültigkeit bis zum 31.12.2018.

Die in der „Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) unter besonderer Berücksichtigung der Seminararbeit und des dabei eingesetzten pädagogischen Personals“ vom 24. Juli 2013 benannten Ziele, Qualitätsmerkmale sowie die zur Ausgestaltung der pädagogischen Begleitung erläuterten Aufgaben und Ziele, didaktischen Prinzipien, methodischen Herangehensweisen und Qualifikationen des eingesetzten pädagogischen Personals sind auch bei der Ausgestaltung dieser besonderen Bildungs- und Begleitangebote in gleicher Weise verbindlich.

Diese Zielsetzungen werden in den Bildungs- und Begleitangeboten des Bundesfreiwilligendienstes mit Flüchtlingsbezug vor dem Hintergrund des inhaltlichen Schwerpunktes verwirklicht.

Pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug

Freiwillige, die einen Bundesfreiwilligendienst mit Flüchtlingsbezug leisten, benötigen eine besondere pädagogische Begleitung während ihres Bundesfreiwilligendienstes, um die Erfahrungen und Erlebnisse reflektieren und verorten zu können.

§ 18 Absatz 3 BFDG eröffnet die Möglichkeit, diese pädagogische Begleitung abweichend von § 4 Absatz 3 bis 5 zu gestalten. Diese Ergänzung der Rahmenrichtlinie formuliert Grundgedanken zur Ausgestaltung der Bildungs- und Begleitangebote. Im BFD mit Flüchtlingsbezug ist zu gewährleisten, dass Qualität und Umfang der pädagogischen Begleitung den hohen Ansprüchen der im Regel-BFD vorgesehenen Bildungstage entsprechen.

Ausgestaltung der pädagogischen Begleitung

Jede Zentralstelle organisiert die pädagogische Begleitung eigenständig. Sie stellt dabei sicher, dass diese die folgenden Aspekte umfasst:

- eine fachliche Anleitung in der Einsatzstelle
- eine einsatzorientierte Begleitung
- ein verpflichtendes Reflexionsseminar
- ggf. ein bis zu vierwöchiger Deutschkurs für Flüchtlinge.

Die pädagogischen Bildungs- und Begleitangebote gem. § 18 Absatz 3 BFDG können – bis auf das verpflichtende Reflexionsseminar – außer durch Seminare auch in Form von einzelnen Bildungs- und Begleittagen oder einer durchgängigen, intensiven Betreuung

erfolgen. Eine Kombination von Formaten ist im Sinne der Teilnehmerinnen- und Teilnehmerorientierung und der Berücksichtigung der Bedürfnisse der Bundesfreiwilligen ausdrücklich möglich.

Fachliche Anleitung in der Einsatzstelle

Die Einsatzstelle stellt eine angemessene einführende Anleitung für den qualifizierten Einsatz der Freiwilligen sicher (siehe Punkt 4 der „Rahmenrichtlinie für die pädagogische Begleitung im Bundesfreiwilligendienst (BFD) unter besonderer Berücksichtigung der Seminararbeit und des dabei eingesetzten pädagogischen Personals“ vom 24. Juli 2013). Dabei muss die fachliche Einführung dem besonderen Fokus des Bundesfreiwilligendienstes mit Flüchtlingsbezug Rechnung tragen.

Einsatzorientierte Begleitung

Die pädagogische Begleitung der Freiwilligen muss dem Einsatz im BFD mit Flüchtlingsbezug gerecht werden. Freiwillige jedweden Alters müssen durch qualifiziertes Personal umfassend betreut werden.

Reflexionsseminar

Freiwillige unter 27 Jahren nehmen an einem verpflichtenden fünftägigen Reflexionsseminar teil. Freiwillige, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, absolvieren ein verpflichtendes zweitägiges Reflexionsseminar. Diese sollten ab der Mitte des vereinbarten Zeitraums des Bundesfreiwilligendienstes stattfinden.

Das Reflexionsseminar bietet eine Plattform zum Erfahrungsaustausch der Freiwilligen. Es ermöglicht ihnen eine Reflexion ihres bürgerschaftlichen Engagements sowie eine vertiefende Auseinandersetzung mit den gemachten Erfahrungen und Erlebnissen, die in gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenhängen verortet werden.

Deutschkurse

Abhängig von den individuellen Deutschkenntnissen ist für Freiwillige, die Asylberechtigte, Personen mit internationalem Schutz nach Richtlinie 2011/95/EU oder Asylbewerber mit einem zu erwartenden rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalt, zu Dienstbeginn und vor dem Einsatz in der Einsatzstelle ein Intensivsprachkurs von bis zu vier Wochen möglich. Sprachkurse gelten als Teil der pädagogischen Begleitung und als „besondere Förderung“. Auch einsatzbegleitende Angebote zur Erlangung bzw. Verbesserung deutscher Sprachkenntnisse sowie eine Kombination von Intensiv- und einsatzbegleitenden Deutschkursen sind alternativ zulässig.